

## **A. Die Zeitanteilige Berechnung des Vergütungsanspruchs**

### **1. Die Höhe der Vergütung**

Die Höhe Ihrer abzurechnenden Vergütung richtet sich nach der Dauer der Betreuung, dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betreuten und dem Vermögensstatus des Betreuten, § 5 Abs. 1 VBVG.

Nähere Details hierzu finden Sie im Skript zum Webinar.

### **2. Zeitanteilige Berechnung der Vergütung**

*§ 5 Absatz 2 Satz 3 VBVG: „Ändern sich Umstände, die sich auf die Vergütung auswirken, vor Ablauf eines vollen Monats, so ist die Fallpauschale zeitanteilig nach Tagen zu berechnen; § 187 Absatz 1, § 188 Absatz 1 und § 191 BGB gelten entsprechend.“*

Umstände, die sich auf die Vergütung auswirken:

- ➔ Änderung des Betreuungsquartals (Dauer der Betreuung)
- ➔ Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts des Betreuten
- ➔ Änderung des Vermögensstatus des Betreuten
- ➔ Beendigung der Betreuung

#### **1.1 Die Grundlagen der zeitanteiligen Berechnung**

Bei der Abrechnung der Vergütung müssen Sie zuerst prüfen, ob Ihre Berufsmäßigkeit angeordnet wurde. Nur dann können Sie nach dem VBVG abrechnen.

Als zweiten Schritt müssen Sie prüfen, wann die Entscheidung über die Anordnung der Betreuung (oder Ihrer Einsetzung als Betreuer) wirksam wurde. Bei der Anordnung der sofortigen Wirksamkeit wird die Entscheidung mit Übergabe an die Geschäftsstelle wirksam, § 287 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 FamFG.

Wurde die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung nicht angeordnet, wird die Entscheidung mit Zustellung an Sie als Betreuer wirksam, § 287 Absatz 1 FamFG.

Die Zustellung der Entscheidung an den Betreuten ist (für die Berechnung der Vergütung) unerheblich.

Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 VBVG i.V.m. § 187 Absatz 1 BGB ist der (auf die Wirksamkeit) darauffolgende Tag der Beginn Ihres Vergütungsanspruchs.

Der erste Vergütungsmonat endet mit dem Tag, der durch seine Zahl dem Tag der Anordnung der Betreuung entspricht, § 5 Absatz 2 Satz 2 VBVG i.V.m. § 188 Absatz 2 BGB.

Die Abrechnung Ihrer Vergütung ist nach § 9 Satz 1 VBVG nur quartalsweise zulässig.

Der Monat ist immer mit 30 Tagen anzusetzen, § 5 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 VBVG i.V.m. § 191 BGB.

## **1.2 Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts**

### **Beispiel:**

*Mit Beschluss vom 15.7.2020 wurden Sie als berufsmäßiger Betreuer für den vermögenden B, der ca. 50.000 € Vermögen besitzt, eingesetzt. Die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung wurde angeordnet, die Übergabe an die Geschäftsstelle erfolgte noch am Beschlusstag. B befindet sich bei Anordnung der Betreuung in seiner eigenen Wohnung, am 7.10.2020 zieht er dauerhaft in ein Heim um. Sie rechnen nach Tabelle C ab.*

**Wirksamkeit:** 15.7.2020, § 287 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 FamFG

### **Betreuungsquartale:**

1. Quartal: 16.7.2020 bis 15.10.2020
2. Quartal: 16.10.2020 bis 15.1.2021
3. Quartal: 16.1.2021 bis 15.4.2021
4. Quartal: 16.4.2021 bis 15.7.2021

Folgende Vergütung kann abgerechnet werden:

Im ersten Quartal findet der Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Betreuten von der Wohnung in ein Heim statt. Die Ihnen zustehende Vergütung ist daher gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 VBVG zeitanteilig nach Tagen zu berechnen.

Der erste Monat des ersten Quartals umfasst den Zeitraum 16.7.2020 bis 15.8.2020. Hier können Sie 486,00 € abrechnen (nicht mittellos/andere Wohnform, C1.2.2).

Auch im zweiten Monat von 16.8.2020 bis 15.9.2020 können Sie 486,00 € abrechnen.

Der dritte Monat umfasst den Zeitraum 16.9.2020 bis 15.10.2020. Am 7.10.2020 wechselt B seinen dauerhaften Aufenthalt.

Die Vergütung ist daher wie folgt zu splitten und nach Tagen zu berechnen:

16.9.2020 bis 7.10.2020 (Tag, in den das Ereignis fällt, § 187 Absatz 1 BGB). Da der Wohnsitzwechsel der Tag ist, in den das Ereignis – der Umzug –, fällt, ist dieser bei der „neuen“ Vergütung nicht hinzuzurechnen. Folglich fällt dieser Tag noch in die „alte“ Vergütung. Keinesfalls darf eine doppelte Zählung erfolgen!

Es handelt sich daher um 22 Tage im „alten“ Zeitraum.

Die Vergütung von 486,00 € pro Monat (wie oben, noch andere Wohnform) ist daher entsprechend aufzusplitten.

$22 \text{ Tage} / 30 \text{ Tage} \times 486,00 \text{ €} = 356,40 \text{ €}$

(Das Ergebnis müssen Sie mathematisch auf zwei Nachkommastellen runden.)

Der erste Monat des ersten Quartals ist nun aber noch nicht vollständig abgerechnet, der Zeitraum 8.10.2020 bis 15.10.2020 ist noch zu berechnen.

Hier hat der nicht mittellos Betreute seinen gewöhnlichen Aufenthalt nun in einem Heim (stationäre Einrichtung), die anzusetzende Vergütung beträgt daher 327,00 € pro Monat (C.1.1.2).

Auch hier ist die Vergütung wieder tageweise auszurechnen.

$8 \text{ Tage} / 30 \text{ Tage} \times 327,00 \text{ €} = 87,20 \text{ €}$

Für den kompletten ersten Monat können Sie daher insgesamt 443,60 € abrechnen.

Der nächsten beiden Monate im ersten Quartal können Sie nach den regulären Sätzen mit jeweils 327,00 € abrechnen.

Im ersten Quartal könnten Sie daher insgesamt 1.097,60 € Vergütung abrechnen.

2. Quartal: 257,00 € pro Monat (C2.1.2)

3. Quartal: 229,00 € pro Monat (C3.1.2)

4. Quartal: 229,00 € pro Monat (C3.1.2)

Im ersten Jahr können Sie insgesamt 3.242,60 € Vergütung abrechnen.

### **1.3 Änderung des Vermögensstatus**

#### **Beispiel:**

*Sie wurden mit Beschluss vom 20.7.2020 als berufsmäßiger Betreuer (Tabelle C) für den Betroffenen B eingesetzt. Die Entscheidung wurde am 23.7.2020 an Sie zugestellt. B hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heim. B hat ein Vermögen von 13.776 €. Aufgrund diverser Heimkostenrückstände, welche Sie als Betreuer des B tilgen, hat B ab 5.8.2020 nur noch ein Vermögen von 4.987,45 €.*

**Wirksamkeit:** 23.7.2020, § 287 Absatz 1 FamFG

#### **Abrechnungsquartale:**

1. Quartal: 24.7.2020 bis 23.10.2020

2. Quartal: 24.10.2020 bis 23.1.2021

3. Quartal: 24.1.2021 bis 23.4.2021

4. Quartal: 24.4.2021 bis 23.7.2021

Im ersten Abrechnungsmonat des ersten Quartals wechselt B seinen Vermögensstatus von „nicht mittellos“ zu „mittellos“. Die beiden weiteren Monate des Quartals ist B weiterhin mittellos, ebenso wie am Ende des Abrechnungsquartals.

Nach § 5 Absatz 4 VBVG ist für die Berechnung des Vermögens, welches der Vergütung zugrunde liegt, das Ende des jeweiligen Betreuungsmonats entscheidend.

B wechselt hier bereits im ersten Abrechnungsmonat des ersten Quartals seinen Vermögensstatus. Da nur das Vermögen am Ende des Abrechnungsmonats zu beachten ist, ist hier der gesamte Monat „mittellos“ abzurechnen.

Auch die folgenden Monate sind als „mittellos“ abzurechnen, da ein Wechsel des Vermögensstatus nicht mehr stattfindet.

Folgende Vergütung können Sie daher abrechnen:

1. Quartal: 317,00 € pro Monat, C1.1.1

2. Quartal: 208,00 € pro Monat, C2.1.1

3. Quartal: 202,00 € pro Monat, C3.1.1

4. Quartal: 202,00 € pro Monat, C3.1.1

Ihr Vergütungsanspruch beträgt 2.787,00 €

## **B. Berechnung des einzusetzenden Einkommens**

Das bereinigte monatliche Einkommen ist nach § 82 SGB XII wie folgt zu ermitteln:

Zuerst ist das monatliche Bruttoeinkommen anzusetzen (einmalige Einkommen sind anteilig zu 1/12 anzusetzen), § 82 Abs. 1 SGB XII.

Nach § 82 Abs. 2 SGB XII sind von dem Bruttoeinkommen abzusetzen:

- Steuern, § 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII
- Pflichtversicherungsbeiträge, § 82 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII
- Vorgeschriebene/angemessene Beiträge, § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII
- Werbungskosten, § 82 Abs. 3 Nr. 4, § 3 Abs. 4 bis 7 DVO zu § 82 SGB XII
- Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeiträge nach § 43 Satz 4 SGB IX
- 30 % Erwerbstätigenfreibetrag, bzw. besonderer Freibetrag für Beschäftigte in einer Werkstatt für Behinderte, § 82 Abs. 3 SGB XII
- 200 € bei Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12, 26, 261, b EStG
- Freibetrag bei Leistungen der Hilfe zur Pflege, § 82 Abs. 3a SGB XII

Die maßgebliche Einkommensgrenze nach §§ 85 I, 86 SGB XII ist wie folgt zu bestimmen:

Grundbetrag, § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII:

2-facher Regelsatz Stufe 1 der Anlage zu § 28 SGB XII

818,00 €

Kosten der (angemessenen) Unterkunft, § 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII

(Kaltmiete zzgl. Nebenkosten und Heizung)

Familienzuschläge, § 85 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII

70 % des Regelsatzes (aufgerundet) für jede Person, die vom Betreuten oder seinem Ehegatten überwiegend unterhalten wird

je 287,00 €

Nach § 1836c Nr. 1 BGB, § 87 SGB XII ist das die Einkommensgrenze übersteigende Einkommen nur in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.